

3. Zur Abwicklung der Geschäfte bestellt die Mitgliederversammlung drei Liquidatoren, für deren Beschlussfassung Stimmenmehrheit gilt.

§ 12 Ordnungen des Deutschen Tanzsportverbandes e.V.

1. Für alle Mitglieder des Verbandes sind in ihrer jeweils geltenden Fassung unmittelbar verbindlich:
 - a) die Turnier- und Sportordnungund
 - b) die Schiedsordnung des Deutschen Tanzsportverbandes e.V.
2. Die vorgenannten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.



Grün-Gold-Tanzsportclub Dreieich e.V.



gegr. 1969

SATZUNG

Stand: 11.06.2007

Satzung

Der Verein wurde am 9. Januar 1970 unter Nummer 295 im Vereinsregister beim Amtsgericht in Langen eingetragen.

Fassung vom 13. April 2005

Diese Satzung wurde von der ausserordentlichen Mitgliederversammlung am 14. Dezember 1972 beschlossen.

Sie tritt an die Stelle der am 23. April 1970 ergänzten Gründungssatzung vom 20. Oktober 1969.

Geändert und ergänzt durch die Mitgliederversammlungen am 23. August 1973, am 5. März 1980, am 1. März 2000 mit Eintrag in das Vereinsregister am 28. November 2000, Änderung am 17. April 2002, Änderung am 13. April 2005, Ergänzung am 11.06.2007.

§ 1 Name, Sitz, Zweck, Eintragung

1. Der Verein führt den Namen:

GTC Dreieich e.V.

(Grün-Gold-Tanzsportclub Dreieich e.V.)

2. Seine Farben sind:

grün - gold

3. Sitz des Vereins ist:

Dreieich – Spremlingen

4. Der Verein bezweckt ausschliesslich und unmittelbar die Pflege und Förderung des Amateurtanzsportes als Leibesübung für alle Altersstufen und als Mittel der Jugendpflege (Breitenarbeit) sowie ferner – auf diese Breitenarbeit aufbauend – die sach- und fachgerechte Ausbildung von Tanzsportlern für den Wettbewerb auf Tanzturnieren (Leistungssport).

5. Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

6. Der Verein ist Mitglied des:

a) Landestanzsportverbandes Hessen e.V.
Fachverband im Landessportbund Hessen

b) Deutschen Tanzsportverbandes e.V.
Spitzenverband im Deutschen Sportbund

7. Der Verein verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des dritten Abschnittes der Abgabenordnung 1977 vom 16.03.1976 (§§ 51-68 AO 1977).

Etwaige Überschüsse dürfen nur für den in § 1, Ziffer 4 dieser Satzung genannten Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Ge-

§ 8 Beiträge

1. Der Verein erhebt zur Durchführung seiner Aufgaben von den Mitgliedern eine einmalige Aufnahmegebühr sowie Beiträge.
2. Die Mitglieder ermächtigen den GTC Dreieich e.V. durch Erteilung eines widerruflichen Einziehungsauftrages (Lastschrift), Beiträge entsprechend den im Aufnahmeantrag angegebenen Abbuchungsangaben bei Fälligkeit und im Voraus einzuziehen.
3. Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss.
4. Kooperative Mitglieder und Mitglieder mit befristeter Mitgliedschaft entrichten keine Aufnahmegebühr.

§ 9 Rechnungsprüfer

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer sowie zwei Stellvertreter.
Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.
Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre.
2. Die Rechnungsprüfer prüfen die Kasse des Vereins mindestens einmal im Verlaufe des Geschäftsjahres, ferner auch den Jahresabschluss.
Sie berichten der Mitgliederversammlung.

§ 10 Haftung

1. Die Vereinsmitglieder haften Dritten gegenüber nur in Höhe der rückständigen Beiträge.
2. Ausgeschiedene Mitglieder haben gegen das Vereinsvermögen keine Ansprüche.

§ 11 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins beschliesst die Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf der 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
Zu dieser Mitgliederversammlung sind die Mitglieder unter Mitteilung des Auflösungsvorhabens schriftlich mit einer Ladungsfrist von vier Wochen zu laden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen dem Landestanzsportverband Hessen e.V. zu, der es ausschliesslich für die Förderung der körperlichen Ertüchtigung durch Leibesübungen (Turnen, Spiel, Sport) im Sinne des § 17, Absatz 3, Ziffer 1 des Steueranpassungsgesetzes zu verwenden hat.

5. Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.
Das Amt des Vorstandes endet durch Niederlegung, Erlöschen der Mitgliedschaft oder durch Abberufung durch die Mitgliederversammlung.
6. Scheiden Vorstandsmitglieder durch Niederlegung oder Erlöschen der Mitgliedschaft aus, so kann sich der Vorstand für den Rest der Amtsperiode durch Zuwahl aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschliesst mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
8. Der Vorstand kann bis zu fünf Beisitzer ernennen. Diese sind – nach Einladung durch den Vorstand – berechtigt, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Sie haben kein Stimmrecht.

§ 7 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung umfasst die ordentlichen Mitglieder zwischen dem vollendeten 12. und einschliesslich 18. Lebensjahr sowie den Jugendausschuss. Die Mitglieder des Jugendausschusses können älter als 18. Jahre sein. Der Jugendwart muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.
2. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden. Sie ist schriftlich auf dem vereinsüblichen Wege einzuberufen.
Weitere Jugendversammlungen finden statt, wenn der Jugendausschuss dies wünscht oder wenn ein Viertel der ordentlichen, jugendlichen Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich beantragt.
3. Die Jugendversammlung wählt den Jugendwart für die Dauer von 2 Jahren. Sie wählt ausserdem den Jugendausschuss, der aus bis zu zwei weiblichen und bis zu zwei männlichen Mitgliedern besteht und unter der Leitung des Jugendwartes tagt.
4. Der Jugendausschuss nimmt die Vereinswünsche der jugendlichen Mitglieder entgegen und unterstützt den Vorstand bei der Führung der Jugendabteilung des Vereins.
5. Der Jugendwart ist ständiger Vertreter des Vereins in der Jugendversammlung des Landestanzsportverbandes Hessen e.V.
6. Jedes Mitglied der Jugendversammlung hat eine Stimme. Eine Stellvertretung durch den/die gesetzlichen Vertreter ist unzulässig.

winnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.

8. Zuwendungen an den Verein, mögen sie aus öffentlichen oder privaten Mitteln stammen, dürfen nur für den in § 1, Ziffer 4 dieser Satzung genannten Zweck verwendet werden.
9. Der Verein ist am 9. Januar 1970 beim Amtsgericht Langen in das Vereinsregister unter der Nummer 295 eingetragen worden.
10. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Der Verein führt ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder, Ehrenmitglieder, Mitglieder mit befristeter Mitgliedschaft und kooperative Mitglieder:
2. Die ordentliche Mitgliedschaft kann jede natürliche Person erwerben, die sich für den Vereinszweck einzusetzen wünscht.
Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an den unter Leitung eines Tanzsporttrainers oder Übungsleiters stehenden regelmässigen Veranstaltungen zu ihrer Ausbildung und Fortbildung im Tanzsport und im Turniertanzsport teilzunehmen, ferner auch Gäste einzuführen.
3. Die fördernde Mitgliedschaft kann jede natürliche oder juristische Person erwerben, die den Verein und seinen Zweck unterstützen will.
Die fördernden Mitglieder sind berechtigt, an den sonstigen Veranstaltungen des Vereins, nicht jedoch an den unter § 2, Ziffer 1, Abs. 2 genannten teilzunehmen.
4. Die Ehrenmitgliedschaft kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung Personen verliehen werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder. Sie sind beitragsfrei.
5. Die befristete Mitgliedschaft ist möglich. Die Wahl der Dauer ist beschränkt auf maximal 12 Monate, sie darf den Zeitraum von drei Monaten nicht unterschreiten.
Mitglieder mit befristeter Mitgliedschaft sind berechtigt an den zeitlich begrenzten Kurz- und Sonderangeboten sowie an den sonstigen Veranstaltungen des Vereins, nicht jedoch an den unter § 2, Ziffer 1, Abs. 2 genannten, teilzunehmen.
6. Kooperative Mitglieder können Sportgemeinschaften u.ä. sein. Sie sind berechtigt, an den sonstigen Veranstaltungen des Vereins, nicht jedoch an den unter § 2, Ziffer 1, Abs.2 genannten, teilzunehmen.

§ 3 Aufnahme, Umwandlung, Beendigung der Mitgliedschaft

1. Anträge auf Aufnahme als ordentliches, förderndes, kooperatives Mitglied oder Mitglied mit befristeter Mitgliedschaft sind schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung des Antrages kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.

2. Kooperative Mitglieder haben dem Aufnahmeantrag eine nach Altersgruppen gegliederte Mitgliederaufstellung unter Bekanntgabe des Leiters beizufügen.

3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt sowie die Umwandlung von ordentlicher in fördernde Mitgliedschaft kann gegenüber dem Vorstand mit Monatsfrist zum Ende eines jeden Kalendervierteljahres erklärt werden; er bedarf der Schriftform.

Bei Mitgliedern mit befristeter Mitgliedschaft erlischt die Mitgliedschaft automatisch zum Schluss des letzten Monats der befristeten Mitgliedschaft ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss, nachdem das auszuschliessende Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme hatte. Die Aufforderung zur Stellungnahme erfolgt durch eingeschriebenen Brief. Kooperativen Mitgliedern kann nach Vorstandsbeschluss unter Angabe von Gründen gekündigt werden.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Jugendversammlung

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht des Vorstandes entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung, wählt den Vorstand, nicht jedoch den Jugendwart, wählt die Kassenprüfer, setzt die Beiträge und Gebühren fest und ernennt Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder.
2. Jedes volljährige ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Eine Stellvertretung ist nicht zulässig.
3. Im ersten Kalenderhalbjahr eines jeden Jahres hat der Vorstand eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Mitteilung des Tagesordnungsvorschlags. Eine schriftliche Einladung kann auch unter Nutzung elektronischer Medien wie Fax oder E-Mail erfolgen, sofern eine persönliche Faxnummer bzw. E-Mailadresse des Mitglieds dem Verein bekannt ist.

Vorschläge zur Tagesordnung sind dem Vorstand spätestens 8 Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich vorzulegen.

4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Vorschlag abgelehnt.
5. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist unter Wahrung der Form- und Fristvorschrift des § 5, Ziffer 3 einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschliesst oder 1/3 der Mitglieder dies schriftlich vom Vorstand verlangt.
6. Kooperative Mitglieder und Mitglieder mit befristeter Mitgliedschaft sind nicht stimmberechtigt im Sinne des § 5, Ziffer 1 bis 5.
7. Die auf der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind vom Schriftwart zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vereinsvorsitzenden zu unterschreiben.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Sportwart
 - d) dem Kassenwart
 - e) dem Schriftwart
 - f) dem Jugendwart
 - g) dem Pressewart
 - h) dem Veranstaltungswart
2. Vorstandsmitglied kann jedes volljährige ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied werden.
3. Vorstand in Sinne des § 26 sind: Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Kassenwart, der Schriftwart und der Sportwart. Jeweils zwei von ihnen vertreten gemeinsam.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, berichtet der Mitgliederversammlung, unterbreitet ihr den Haushaltsplan und leitet die Mitgliederversammlung.